OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602350/6/DM

Datum:
Linz, 29. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des T W, vertreten durch x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 8.1.2018, GZ: VerkR96-8129-2016, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27.6.2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die Strafe gemäß § 20 Abs. 2 iVm § 99 Abs. 2e StVO verhängt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 42 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (im Folgenden: belangte Behörde) warf dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) im Straferkenntnis vom 8.1.2018, GZ: VerkR96-8129-2016, vor, er habe am 10.7.2016 um 10:34 Uhr in der Gemeinde St. K, auf der B120 bei km x, xsteg in Fahrtrichtung G, mit dem Kleinkraftrad einspurig mit dem amtlichen Kennzeichen x die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 48 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden. Der Bf habe dadurch § 20 Abs. 2 StVO verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Bf gemäß §99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe idHv 210 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 76 Stunden, verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 21 Euro verpflichtet.

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde des rechtsfreundlich vertretenen Bf vom 6.2.2018. Begründend führt er in der Sache im Wesentlichen aus, er habe die Einvernahme seiner beiden Freunde, die mit ihm zum Tatzeitpunkt unterwegs gewesen seien, beantragt. Dies zum Beweis dafür, dass sie sich nie getrennt hätten und sie alle die verordnete Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h eingehalten hätten. Diesem Beweisantrag sei von der belangten Behörde ohne Begründung nicht nachgekommen worden. Außerdem habe die Behörde zu Unrecht eine Geschwindigkeit von 98 km/h, also eine Überschreitung von 48 km/h, angenommen. Auf den vorliegenden Lichtbildern seien auf der Parkfläche neben der Straße zwei Autos gut sichtbar gewesen. Durch diese Autos könne es zu einer Fehlmessung kommen. Zumindest hätte dieser Punkt mit dem Sachverständigen erörtert werden müssen.

3. Mit Schreiben vom 22.2.2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung, festgestellter Sachverhalt:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verwaltungsakt und in die Beschwerde. Am 27.6.2018 wurde im Beisein eines verkehrstechnischen Amtssachverständigen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Bei der Verhandlung war der Bf mit seinem rechtsfreundlichen Vertreter anwesend, die belangte Behörde ist der Verhandlung entschuldigt ferngeblieben.

2. Festgestellter Sachverhalt:

Am 10.7.2016 um 10:34 Uhr hat der Bf mit dem einspurigen Kleinkraftrad mit dem Kennzeichen x in der Gemeinde St. K auf der B120 bei km x, xsteg in Fahrtrichtung G, im Ortsgebiet die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 48 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu seinen Gunsten abgezogen.

3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung, in der der verkehrstechnische Amtssachverständige ausführlich darlegte, dass im Hinblick auf die Aufstellung des Radargerätes von einer korrekten Messung auszugehen ist. Der verkehrstechnische Amtssachverständige führte Folgendes aus:

„Beim durchgeführten Lokalaugenschein wurde die Länge der Leitlinien sowie ihre Zwischenräume gemessen. Die Leitlinie hat eine Länge von 3,2 m, die Zwischenräume 2,8 m. Die von der Polizei übermittelten Radarfotos wurden übereinander gelegt mit einem dafür vorgesehenen Programm (Fotoshop) anhand der Länge der Leitlinien und ihrer Zwischenräume kalibriert.

Anhand dieser übereinander gelegten Bilder ist festzuhalten, dass das ggst. Motorrad, das sich auf beiden Radarfotos als einziges Fahrzeug befindet, eine Wegstrecke zwischen 11 und 13 m zurückgelegt hat. Da die Radarfotos in einem Zeitabstand von 0,5 Sekunden gemacht werden, ergibt sich daraus eine Fahrgeschwindigkeit von abgerundet 79 – 93 km/h. Laut Radarfoto ergibt sich eine vorwerfbare Geschwindigkeit von 98 km/h.

Da die Wegstrecke, die das Motorrad zwischen den beiden Radarfotos zurückgelegt hat sicher 11 m beträgt, ergibt sich eine Mindestgeschwindigkeit von 79 km/h. Auch eine Fahrgeschwindigkeit von 93 km/h kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Im ggst. Fall führte eine fotogrammetrische Auswertung zu keinem belegbaren Ergebnis. Das kann darauf zurückzuführen sein, dass die Breite der Nummertafel nicht dem Normmaß entspricht. Grundsätzlich ist bekannt, dass bei Motorrädern Nummertafeln umgebogen oder beschnitten werden. Möglicherweise trifft dies auch in diesem Fall zu.

Hätte man eine fotogrammetrische Auswertung durchführen können, so wäre die Auswertetoleranz +/- 10%, dh wir hätten einen Geschwindigkeitsbereich von 88 –107 km/h. Diese Auswertetoleranz wird auch mit der ggst. Methode, die eine Geschwindigkeit von 79 km/h als Mindestgeschwindigkeit ausweist, aber 93 km/h nicht ausschließt, annähernd erreicht.

Man kann von einer ungenauen Auswertemöglichkeit nicht darauf schließen, dass die Radarmessung daher falsch sein muss. Im ggst. Fall handelt es sich um eine Radarkabine, die vom Österreichischen Eichamt freigegeben wurde. Der Messbeamte hat im ggst. Fall nur die Aufgabe die Daten herunter zu laden. Mit der Einstellung des Radargerätes hat er nichts zu tun.

Im Hinblick darauf, dass die Standorte für die Radarkabinen vom Österreichischen Eichamt freigegeben werden, ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass keine Radarhindernisse, die eine Fehlmessung produzieren, vorliegen. Auch beim Lokalaugenschein konnte kein Radarhindernis festgestellt werden. Im Hinblick auf die Aufstellung des Radargerätes ist daher von einer korrekten Messung auszugehen, auch wenn die Auswertemöglichkeit aus technischer Sicht im ggst. Fall eine fotogrammetrische Auswertung mit dem angeführten Toleranzbereich von 10 % nicht zulassen."

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellt eine Radarmessung grundsätzlich (wie verschiedene andere Möglichkeiten der Geschwindigkeitsmessung) ein taugliches Mittel zur Feststellung einer von einem Fahrzeug eingehaltenen Fahrgeschwindigkeit dar (vgl. etwa VwGH 27.2.1992, 92/02/0097). Im gegenständlichen Fall handelt es sich um eine fix aufgestellte Radarkabine, die vom Österreichischen Eichamt freigegeben wurde. Der Messbeamte hat im gegenständlichen Fall nur die Aufgabe, die Daten herunterzuladen. Mit der Einstellung des Geräts hat er nichts zu tun. Durch den im Verwaltungsakt befindlichen Eichschein ist nachgewiesen, dass das Gerät geeicht ist und zum Tatzeitpunkt die Nacheichfrist nicht verstrichen war. Im Gutachten des verkehrstechnischen Amtssachverständigen vom 13.11.2017 hat dieser festgehalten, dass es keinen Hinweis auf eine fehlerhafte Radarmessung gibt, wie z.B. eine Knickstrahlmessung oder den Dopplereffekt, der die doppelte Geschwindigkeit ergibt. Auch sonst sind im Rahmen des Verfahrens keinerlei Indizien hervorgekommen, die eine Fehlmessung nahelegen würden. Es ist daher nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich davon auszugehen, dass eine korrekte Radarmessung vorliegt. Der Umstand, dass dem verkehrstechnischen Amtssachverständigen im gegenständlichen Fall nur eine ungenaue Auswertemöglichkeit über die zurückgelegte Wegstrecke (die genauere fotogrammetrische Auswertung konnte nicht zur Anwendung kommen) zur Verfügung steht, kann – mangels Vorliegens gegenteiliger Indizien - nicht dazu führen, dass das Messergebnis durch das Radargerät als nicht korrekt betrachtet werden müsste. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher von einer korrekten Radarmessung (98 km/h nach Abzug der Messtoleranz) aus. Bei diesem Ergebnis war es auch nicht erforderlich, die vom Bf angeführten Zeugen zu laden, weil nicht ersichtlich ist, inwiefern diese die Radarmessung widerlegen könnten.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß § 20 Abs. 2 StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges - sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt - im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

Gemäß § 99 Abs. 2e StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

2. Der Bf hat am 10.7.2016 um 10:34 Uhr mit dem einspurigen Kleinkraftrad mit dem Kennzeichen x in der Gemeinde St. K auf der B120 bei km x, xsteg in Fahrtrichtung G, im Ortsgebiet die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 48 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu seinen Gunsten abgezogen. Der objektive Tatbestand des § 20 Abs. 2 StVO ist damit erfüllt.

3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

3.2. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

3.3. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 99 Abs. 2e StVO 2.180 Euro, die Mindeststrafe 150 Euro. Die belangte Behörde stützte sich fälschlicherweise auf § 99 Abs. 3 lit. a StVO und musste insofern korrigiert werden (siehe Spruchpunkt I.).

3.4. Der belangten Behörde kann bei der Bemessung der Strafe nicht entgegengetreten werden. Die Verhängung einer geringeren als die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von 210 Euro könnte nicht verantwortet werden. Diese befindet sich im untersten Bereich des Strafrahmens, der eine

Mindeststrafe von 150 Euro vorsieht, und beträgt lediglich knapp 10 % der möglichen Höchststrafe. In Anbetracht dessen, dass der Bf die zulässige Höchstgeschwindigkeit massiv überschritten hat, indem er fast doppelt so schnell gefahren ist als erlaubt und damit eine besonders gefährliche Situation verursacht hat, ist die verhängte Geldstrafe nach Ansicht der erkennenden Richterin jedenfalls notwendig, um den Bf von der Begehung weiterer derartiger Verwaltungsstraftaten abzuhalten.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

Die Entscheidung über die Kosten für das Beschwerdeverfahren ist in § 52 VwGVG begründet.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter